

**Errichtung eines Zauns als Überquerungssperre auf dem
Grünstreifen (Fahrbahnteiler) an der Schleißheimer Straße,
Höhe ASZ**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00729
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart
am 13.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07658

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00729

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart
vom 26.10.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart hat am 13.07.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach auf dem Grünstreifen in der Schleißheimer Straße, auf Höhe des Alten- und Service-Zentrums (ASZ) Milbertshofen, ein Zaun als Überquerungssperre errichtet werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Der komplette Kreuzungsbereich Moosacherstraße / Schleißheimerstraße wurde im Jahr 2018 von der Verkehrsbehörde und der Polizei vollumfänglich hinsichtlich der Verkehrssicherheit betrachtet und die Verbesserungsmaßnahmen vom Baureferat baulich umgesetzt.

Nach Rücksprache mit der Polizei, der Verkehrsbehörde und auch der Unfallkommission sind im Bereich der Kreuzung keine weiteren Gefahrenstellen bekannt und es besteht keine Veranlassung für die Aufstellung eines Zauns. Zäune als Überquerungssperre werden nur in Ausnahmefällen an neuralgischen und unfallträchtigen Stellen im Mittelstreifen von Fahrbahnen errichtet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00729 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 13.07.2022 kann im Rahmen des Vortrages nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Der komplette Kreuzungsbereich wurde im Jahr 2018 vollumfänglich im Sinne der Verkehrssicherheit betrachtet und durch bauliche Anpassungen optimiert. Es besteht in diesem Bereich keine Veranlassung für einen Zaun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00729 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 13.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Fredy Hummel-Haslauer

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Nord (3 x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 22402
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Nord
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.